Anlage 1: Modul 4 - Fachsparte Verwaltung (§ 1 Z 1)

1. Schriftliche Prüfung

In der schriftlichen Prüfung haben Prüflinge folgenden Nachweis zu erbringen:

Entwurf von zwei Bescheiden auf Grund eines zur Verfügung gestellten Verwaltungsaktes

in Fachkenntnissen.

2. Mündliche Prüfung

Die mündliche Prüfung umfasst neben den Fachsparten übergreifenden Gegenständen folgende fachspartenspezifische Gegenstände:

1. Verwaltungsrecht I mit den Fächern
 - Gemeinderecht, sowie
 - Straßenverkehrs- und Kraftfahrrecht

 in Grundkenntnissen,

2. Verwaltungsrecht II mit den Fächern
 - Sozialhilferecht,
 - Gewerberecht, Bau- und Raumordnungsrecht und
 - Natur- und Umweltschutzrecht

 in Grundkenntnissen,

3. Wirtschaftliche und kaufmännische Grundkenntnisse und

4. Finanzausgleich, Gebühren- und Abgabenrecht in Grundkenntnissen.

3. Anrechnungen

(1) Für Prüflinge, die die Dienstprüfung nach der NÖ Dienstausbildungs- und Dienstprüfungsverordnung Modul 2 Fachsparte Verwaltung absolviert haben,

ersetzt diese Ausbildung die mündliche Prüfung in den Gegenständen Verwaltungsrecht I und Wirtschaftliche und kaufmännische Grundkenntnisse.

(2) Für Prüflinge, die den erfolgreichen Abschluss des Dienstausbildungsmoduls FW2 im Sinne der NÖ Dienstausbildungsverordnung, LGBl. 2100/2 nachweisen, ersetzt diese Ausbildung die schriftliche Prüfung und die fachspartenspezifischen Gegenstände der mündlichen Prüfung.



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.
Hinweise finden Sie unter:

www.noe.gv.at/amtssignatur